

Mitteilung

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Mögliche Folgen eines EU-Austritts des Vereinigten Königreichs für Baden-Württemberg

Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 16. Februar 2017,
Az.: EU-9520/12:

Das Ministerium der Justiz und für Europa hat auf der Grundlage einer Ressortumfrage eine Abschätzung der möglichen Folgen eines EU-Austritts des Vereinigten Königreichs für Baden-Württemberg erstellt, über die der Ministerrat am 7. Februar 2017 in Brüssel beraten hat. Wie vom Ministerrat beschlossen, übersende ich Ihnen diese Analyse anliegend zum Zwecke der Landtagsunterrichtung.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Mögliche Folgen eines EU-Austritts des Vereinigten Königreichs für Baden-Württemberg

Mit dieser Unterlage informiert das Ministerium der Justiz und für Europa den Ministerrat über die möglichen Folgen des zu erwartenden EU-Austritts des Vereinigten Königreichs für Baden-Württemberg. Darüber hinaus können die Erkenntnisse in den Länderkreis eingebracht werden, um mögliche gemeinsame Anliegen der Länder gegenüber der Bundesregierung im Rahmen der Austrittsverhandlungen zu eruieren. Hierbei wird es besonders wichtig sein, sicherzustellen, dass die Länder von der Bundesregierung frühzeitig, umfassend und fortlaufend über den Stand der Austrittsverhandlungen unterrichtet werden.

Beim so genannten Brexit-Referendum am 23. Juni 2016 stimmten 51,9 Prozent der britischen Wählerinnen und Wähler - bei einer Wahlbeteiligung von 72,2 Prozent - für einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Die britische Regierung, seit 13. Juli 2016 unter der Führung von Premierministerin Theresa May (Conservative Party), ist entschlossen, das Abstimmungsergebnis umzusetzen und den Austrittsprozess durch Antrag gemäß Artikel 50 EU-Vertrag bis Ende März 2017 einzuleiten. Der Supreme Court des Vereinigten Königreichs hat am 24. Januar 2017 entschieden, dass die Regierung hierfür die Zustimmung beider Parlamentskammern, nicht aber der Regionalregierungen Schottlands, Nordirlands und Wales' benötigt. In Umsetzung dieses Urteils hat die Regierung am 26. Januar 2017 einen Gesetzesentwurf ins Parlament eingebracht. Der Europäische Rat hat beschlossen, sehr zeitnah nach Eingang des britischen Austrittsantrags Leitlinien für die bevorstehenden Brexit-Verhandlungen zu be-

- 2 -

schließen und die Kommission mit der Verhandlungsführung zu betrauen. Die Kommission hat hierfür im vergangenen Herbst eine 30-köpfige Taskforce unter der Leitung des ehemaligen französischen Außenministers und EU-Binnenmarktkommissars Michel Barnier installiert.

Nach Artikel 50 EU-Vertrag endet die Mitgliedschaft in der Europäischen Union zwei Jahre nach dem Austrittsantrag, sofern nicht in kürzerer Zeit ein Übereinkommen zwischen der EU und dem ausscheidenden Mitglied über ihre künftigen Beziehungen zustande kommt. Eine belastbare, detaillierte Strategie der britischen Regierung für die künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU ist nach wie vor nicht erkennbar. Premierministerin May hat bei einer ersten Grundsatzrede zum Brexit am 17. Januar 2017 angekündigt, dass die britische Regierung keinen Verbleib im europäischen Binnenmarkt und auch keine Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), sondern ein Freihandelsabkommen mit der EU anstrebt. Dort hat May außerdem erstmals signalisiert, ein ausverhandeltes Brexit-Abkommen beiden Parlamentskammern zur Abstimmung vorlegen zu wollen. Im Detail blieb May jedoch auch am 17. Januar 2017 im Ungefähren. Brexit-Minister David Davis hat bei der Vorstellung eines „Brexit-Plans“ der Regierung (Weißbuch) am 2. Februar 2017 im britischen Unterhaus angekündigt, dass das Vereinigte Königreich auch die Zollunion verlassen werde; Premierministerin May hatte diese Frage bei ihrer Grundsatzrede noch ausdrücklich offen gelassen. Wie die britische Regierung innerhalb der ihr gemäß Artikel 50 EU-Vertrag zur Verfügung stehenden 24 Monate ein umfassendes Freihandelsabkommen ausverhandeln will, ist nach wie vor nicht ersichtlich. Sie scheint insoweit - wohl längerfristige - Übergangsregelungen anzustreben. Teilweise stehen die Prioritäten der britischen Regierung auch in Widerspruch zu Positionen der schottischen Nationalregierung (insbesondere Verbleib im europäischen Binnenmarkt und Gewährleistung von Grundfreiheiten für EU-Ausländer nach einem Brexit); ein

- 3 -

erneutes schottisches Unabhängigkeitsreferendum erscheint nicht ausgeschlossen.

Mit dem Vereinigten Königreich wird erstmals ein Mitgliedstaat die Europäische Union verlassen, was eine Fülle politischer, rechtlicher und praktischer Fragen aufwirft und in politischer Hinsicht eine erhebliche Belastung für den Zusammenhalt der EU darstellt. Die Austrittsentscheidung der britischen Bürgerinnen und Bürger dokumentiert eine tief greifende Vertrauenskrise der EU und berührt den europäischen Gedanken in seinen Grundfesten.

Eine fundierte Begleitung der Brexit-Verhandlungen setzt eine Analyse der möglichen Auswirkungen - die im Einzelnen vom Ergebnis der bevorstehenden Verhandlungen abhängen werden - eines EU-Austritts des Vereinigten Königreichs auf das Land voraus. Das Ministerium der Justiz und für Europa hat deshalb im Herbst 2016 eine Ressortumfrage durchgeführt und das Thema in die Europaministerkonferenz am 1. Dezember 2016 eingebracht. Bei der Ressortumfrage wurde eine Vielzahl länderrelevanter Themenfelder identifiziert, auf denen ein EU-Austritt des Vereinigten Königreichs zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtliche oder tatsächliche Auswirkungen im Land haben wird.

Im Einzelnen

Die konkreten Auswirkungen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs werden vom Verlauf (Zwei-Jahres-Frist gemäß Artikel 50 EU-Vertrag) und vor allem vom Ergebnis der Austrittsverhandlungen abhängen.

1. Wirtschaftliche Auswirkungen

a) Handel

Das Vereinigte Königreich ist für Baden-Württemberg ein wichtiger Handelspartner. Sowohl in der Export-, als auch in der Importstatistik belegt es seit Jahren einen Platz unter den ersten zwölf Nationen.

Im Jahr 2015 wurden Waren im Wert von 12,3 Mrd. Euro von Baden-Württemberg in das Vereinigte Königreich exportiert. Damit belegt das Land bei den Exporten den 6. Platz in der Handelsstatistik. Gegenüber dem Jahr 2014 konnte der Absatz baden-württembergischer Produkte dorthin sogar um 12 Prozent gesteigert werden. Wichtigste Ausfuhrüter sind Kraftwagen, Kraftwagenteile, Maschinen und pharmazeutische Erzeugnisse.

Bei den Importen zeigt sich gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang: Nachdem Baden-Württemberg im Jahr 2014 noch britische Waren im Wert von 5,1 Mrd. Euro importiert hatte, belief sich der Wert im Jahr 2015 nur noch auf 4,4 Mrd. Euro. Das Vereinigte Königreich belegt damit in der Importstatistik im Jahr 2015 den 12. Platz (2014: Platz 10). Bei den Einfuhrütern handelt es sich zum Großteil um chemische Erzeugnisse, Maschinen, elektronische und optische Erzeugnisse, Kraftwagen und Kraftwagenteile sowie Erdöl und Erdgas.

- 5 -

Ob und gegebenenfalls wie sich das Brexit-Votum auf den Außenhandel von Baden-Württemberg mit dem Vereinigten Königreich auswirkt, wird sich frühestens mit der Handelsstatistik für das 2. Halbjahr 2016 zeigen.

Allgemein wird mit einer Verteuerung der EU-Waren im Vereinigten Königreich gerechnet, weshalb ein gewisses Ausweichen auf Waren aus Drittländern erwartet wird.

Entscheidend für die Entwicklung der Handelsbeziehungen wird sein, welche Zölle zukünftig gelten werden. Es wird damit gerechnet, dass die Ausfuhr von Waren (z.B. von Lebensmitteln, Kosmetikprodukten, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen) nicht grundlegend erschwert wird, da im Vereinigten Königreich nicht mit Anforderungen zu rechnen ist, die über die EU-Regelungen für die Erzeugung und Bearbeitung hinausgehen.

Umgekehrt und abhängig vom zukünftigen Status des Vereinigten Königreichs sowie möglichen Abweichungen von den EU-Vorgaben können für diese Produkte jedoch besondere (erschwerende) Einfuhrregelungen notwendig werden.

Eine möglichst geordnete Handelsbeziehung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erfordert eine Vielzahl von Verträgen, deren Einhaltung den Handel und die Verwaltungen belasten wird.

b) Gesamtwirtschaftliche Folgen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erklärt in seinen Unternehmensinformationen nach dem Brexit-Referendum, dass sich die deutsche Wirtschaft in einer robusten Verfassung mit starker binnenwirtschaftlicher Dynamik befindet. Die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU werden als verkräftbar eingeschätzt. Es ist davon auszu-

- 6 -

gehen, dass diese Schlussfolgerung auch auf Baden-Württemberg übertragen werden kann.

Die langfristigen wirtschaftlichen Folgen des Brexit für Baden-Württemberg hängen vom Ergebnis der Austrittsverhandlungen ab und lassen sich deshalb derzeit nicht quantifizieren. Für Baden-Württemberg als außenwirtschaftlich orientiertes Bundesland ist aus Sicht des Wirtschaftsministeriums eine Regelung wünschenswert, die den Austausch von Gütern und Dienstleistungen möglichst wenig beeinflusst. Auch wäre wichtig, dass es zu keinen weiteren Spannungen an den Finanzmärkten kommt, die voraussichtlich größere Folgen für die baden-württembergische Wirtschaft hätten.

Was die gesamtwirtschaftlichen Folgen angeht, existieren Schätzungen zu verschiedenen Szenarien. Die herrschende (aber keineswegs einhellige) Meinung ist, dass für das Vereinigte Königreich auch im günstigsten Fall ein niedrigeres Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu erwarten ist. So erwartet die OECD für das von ihr als realistisch angesehene Szenario, dass das reale BIP im Vereinigten Königreich im Jahr 2030 durch den Brexit um 5 Prozent unter dem Niveau liegt, das ohne Brexit erreicht worden wäre. Das entspricht einer jährlichen Wachstumseinbuße von 0,37 Prozentpunkten für das Vereinigte Königreich. Vermittelt über diesen Einkommenseffekt würde das Vereinigte Königreich auch weniger Güter aus dem Ausland nachfragen. Der sich daraus für Baden-Württemberg ergebende Nachfrageausfall wäre entsprechend gering, und angesichts der Volatilität der Handelsdaten dürfte ein „Brexit-Effekt“ empirisch kaum nachweisbar sein.

Auch wenn man berücksichtigt, dass neben dem genannten Einkommenseffekt auch noch verstärkend ein Preiseffekt (Abwertung des Pfunds verteuert Importe auch aus Baden-Württemberg) und verschiedene „Zweitrundeneffekte“ (über Nachfrageausfälle bei anderen Handelspartnern) wirksam werden können, sind diese zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich zu quantifi-

- 7 -

zieren, so dass es aufgrund des jetzigen Wissensstands nicht gerechtfertigt wäre, Wachstumsprognosen und Steuerschätzungen für Baden-Württemberg zu korrigieren.

c) Vermögens- und Finanzmärkte

Die Vermögens- und Finanzmärkte haben sich nach anfänglichen Verwerfungen aufgrund des unerwarteten Ausgangs des Referendums inzwischen weitgehend beruhigt.

Die weiteren Auswirkungen auf die Finanzmärkte und ihre Akteure sowohl im Vereinigten Königreich als auch im Euroraum werden davon abhängen, in welchem Ausmaß der Brexit Finanzmarktakteuren mit Sitz im Vereinigten Königreich den Zugang zum Binnenmarkt erschwert. Verwerfungen sind zu erwarten, falls - und je nach Stärke - die bisherige EU-Regulierung der Finanzmärkte im Vereinigten Königreich durch einen Brexit aufgeweicht wird. Die „Vorwirkungen“ durch das Brexit-Votum halten sich bisher in Grenzen, weil die Finanzmarktakteure die Verhandlungen abwarten. In jedem Fall dürften die „Ansteckungsgefahren“ für das Finanzsystem insgesamt bei konsequenter Anwendung der seit der Finanzkrise getroffenen regulatorischen Maßnahmen geringer sein als damals; zu nennen sind in diesem Zusammenhang der durch Basel III bedingte massive Eigenkapitalaufbau und das in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsregime.

Die direkten Auswirkungen des Brexit auf den Finanzplatz Stuttgart werden innerhalb der Branche als gering eingeschätzt. Die von Stuttgart Financial unmittelbar nach dem Brexit zusammengetragenen Statements aus der Branche haben den übereinstimmenden Tenor, dass der hiesige Finanzplatz kaum von Standortverlagerungen profitieren dürfte.

d) Agrarwirtschaft

Die Exporte der deutschen Agrarwirtschaft in das Vereinigte Königreich lagen im Jahr 2015 bei rund 4,8 Mrd. Euro (6 Prozent der gesamten Agrarexporte), die Importe aus dem Vereinigten Königreich in 2015 bei ca. 1,4 Mrd. Euro. Damit lag der deutsche Exportüberschuss 2015 bei 3,4 Mrd. Euro (insbesondere Fleischwaren [Schweinefleisch], Backwaren, Milchprodukte, Obst und Gemüse). Konkrete Zahlen für Baden-Württemberg liegen nicht vor, es wird aber von einer eher geringeren Bedeutung ausgegangen.

Das Thünen-Institut hat eine Abschätzung möglicher Auswirkungen eines Brexit auf den Handel mit Agrarprodukten und Nahrungsmitteln vorgelegt. Grundlage dieser Abschätzung ist ein EU-Austritt auf Basis der WTO-Regelungen („harter Brexit“). Unter diesem „Worst-case-Szenario“ der Zolleinführungen entsprechend der WTO-Regelungen könnte es beim Handel mit verarbeiteten Nahrungsmitteln zu einem deutlichen Rückgang im Außenhandel von über 30 Prozent bzw. 1,2 Mrd. Euro ohne Anpassungsreaktionen kommen; dieser mögliche Rückgang könnte durch Anpassungsreaktionen wie die Erarbeitung anderer Märkte um die Hälfte reduziert werden.

Hinsichtlich der künftigen Exporte lebender Nutztiere und deren Erzeugnissen aus der EU in das Vereinigte Königreich lassen sich angesichts der hohen EU-Standards keine negativen Auswirkungen erwarten. Über mögliche zollrechtliche Auswirkungen kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Je nach Ausgang der Verhandlungen kommt es gegebenenfalls zu längeren Wartezeiten an den Grenzen, was vor allem für Frischprodukte problematisch ist.

- 9 -

e) Forst- und Holzwirtschaft

Die Ausfuhren der baden-württembergischen Forst- und Holzwirtschaft in das Vereinigte Königreich lagen im Jahr 2015 bei Gütern im Wert von 26,9 Mio. Euro (rd. 0,2 Prozent des Werts der gesamten Güterausfuhren aus Baden-Württemberg in das Vereinigte Königreich). Die Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich lagen 2015 bei 5,9 Mio. Euro. Nach Einschätzung des Fachbereichs Holzverkauf gehen die Rundholzabnehmer des Landesbetriebs ForstBW, die in geringem Umfang Kunden im Vereinigten Königreich beliefern, momentan von stabilen Lieferbeziehungen auch nach dem Brexit aus. Erwartet wird allerdings eine deutliche Reduzierung im Bereich der Schnittholzexporte in das Vereinigte Königreich. Die Entwicklung der Währungsparitäten lässt sich derzeit schwer abschätzen. Vermutlich wird es aber nicht zu gravierenden Auswirkungen kommen, sofern Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich nicht grundsätzlich eingeschränkt werden.

f) Medienförderung

Erhebliche Auswirkungen eines Brexits sind im - für Baden-Württemberg bedeutsamen - Bereich der Medienförderung zu erwarten. Das Vereinigte Königreich ist innerhalb der EU bereits jetzt der führende Standort für internationale Filmproduktionen. Film und angrenzende interaktive Medien wie Computerspiele werden im Vereinigten Königreich massiv mit öffentlichen Geldern gefördert, insbesondere auch mit Steueranreizen. Sollten diese Programme keiner EU-Notifizierungspflicht mehr unterliegen, könnte das Vereinigte Königreich ähnlich wie Nicht-EU-Staaten wie Kanada oder Neuseeland noch massiver in einen Subventionswettbewerb um internationale Medienprojekte eintreten.

Es ist auch zu befürchten, dass die im Vereinigten Königreich zur Verfügung stehenden Fördergelder nach einem Brexit noch stärker als bisher in US-

Koproduktionen fließen werden; bislang lenkt die EU die überregionalen Fördermittel (die Abgaben aus dem Vereinigten Königreich eingeschlossen) vor allem in kulturell wertvolle Filmproduktionen. Letztendlich würde sich das Filmförderbudget für die EU-Programme ohne das Vereinigte Königreich vermutlich auch erheblich reduzieren. All dies könnte den international wichtigen Animations- und VFX-Standort Stuttgart genauso tangieren wie mittelständische Filmproduzenten, die auch in Baden-Württemberg EU-Filmfördermittel regelmäßig in Anspruch nehmen.

2. Wissenschaft

Ein Brexit wird den Wissenschaftsstandort Europa kurz- und mittelfristig schwächen. Bereits jetzt führt der angekündigte Austritt des Vereinigten Königreichs zu Unsicherheiten unter den Forschungsakteuren; vor allem weil ungewiss ist, ob und wie britische Einrichtungen nach einem Brexit an EU-Forschungsförderungen teilhaben werden.

a) Forschungsrahmenprogramm Horizont 2020

Die Beteiligung der britischen Partner an den Programmen der EU-Forschungsförderung ist für die EU-Forschungslandschaft und damit auch für den Forschungsstandort Baden-Württemberg von herausragender Bedeutung.

Das aktuelle Forschungsrahmenprogramm Horizont 2020 (Laufzeit 2014 bis 2020) ist mit einem Budget von 74,68 Mrd. Euro das weltweit größte Forschungsförderprogramm. Es trägt in einem nicht zu unterschätzenden Maß zu Wachstum und Beschäftigung in Europa bei. Die Mitgliedstaaten, die derzeit am meisten von ihm profitieren, sind Deutschland mit einer Einwerbung von Fördergeldern in Höhe von 2,5 Mrd. Euro, gefolgt vom Vereinigten Königreich mit Mitteleinwerbungen in Höhe von 2,1 Mrd. Euro. In den meisten

- 11 -

größeren europäischen Forschungsverbundprojekten sind derzeit britische Partner und Akteure beteiligt. Eine Zusammenarbeit mit den britischen Partnern wird aufgrund der dortigen hochrangigen und international anerkannten Expertise sehr geschätzt.

Bei einem Verlust der britischen Partner ist mit Qualitätseinbußen bei Forschungsergebnissen zu rechnen. Es ist ferner anzunehmen, dass das Vereinigte Königreich seine Forschungszusammenarbeit weg von der EU in die USA oder in Richtung chinesischer oder indischer Partner verlagert. Dies würde auch eine entsprechende örtliche Orientierung der Forschenden mit sich bringen, sodass mit einer Abwanderung von Wissenschaftlern gerechnet werden müsste. Weiter würde ein Rückzug des Vereinigten Königreichs die Möglichkeiten internationaler Zusammenarbeit für baden-württembergische Universitäten beschränken.

Ein Rückzug des Vereinigten Königreichs dürfte außerdem Folgen für europäische Forschungsinfrastrukturen haben, die ihren Hauptsitz im Vereinigten Königreich haben (z. B. High Power Laser Energy Research facility). Auch bei vielen weiteren europäischen Forschungsinfrastrukturen stellt sich ohne britische Beteiligung die Frage der finanziellen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung.

b) Mobilität von Wissenschaftlern und Studierenden

Ein Abschied des Vereinigten Königreichs aus der Personenfreizügigkeit (Artikel 21 AEUV) würde die Notwendigkeit zahlreicher Einzelvereinbarungen begründen. Bürokratieintensive Vorgänge zu Aufenthaltsgenehmigungen und Einreisebestimmungen wären ein Hindernis für einen effizienten wissenschaftlichen Austausch.

- 12 -

Austauschprogramme wie Erasmus+, die auf dem gegenseitigen Austausch von Studierenden, Dozierenden und Verwaltungspersonal basieren, wären durch Mobilitätseinschränkungen stark behindert. Nicht zuletzt im Hinblick auf den Spracherwerb ist das Vereinigte Königreich ein sehr begehrtes Ziel. Hinzu kommt, dass Erasmus-Studierende bislang im Vereinigten Königreich von Studiengebühren befreit sind. Nach einem Brexit müssten sie gegebenenfalls - wie andere Studierende auch - Studiengebühren in voller Höhe bezahlen. Sollte hier keine Lösung gefunden werden, ist ein Rückgang des Studierendenaustausches in das Vereinigte Königreich zu erwarten.

Es gibt vereinzelt die kurzsichtige Erwartung, der Wegfall der britischen Konkurrenz würde dazu führen, dass andere EU-Partner sich mit höherer Wahrscheinlichkeit erfolgreich um EU-Forschungsgelder bewerben könnten (z. B. den begehrten ERC-Preis des Europäischen Forschungsrats) oder dass aus dem Vereinigten Königreich möglicherweise gute Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler abgeworben werden könnten. Derartige Hoffnungen sind deshalb als kurzsichtig einzuschätzen, da erfahrungsgemäß langfristig nur wissenschaftliche Verbände, in denen sich uneingeschränkt die besten Köpfe zusammenfinden können, zu einer nachhaltig erfolgreichen Forschungslandschaft führen. Das bedingt auch eine den Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin unterstützende Infrastruktur.

Wenn das hohe Niveau der Kooperation zwischen britischen und baden-württembergischen Einrichtungen erhalten werden soll, muss die künftige Beteiligung britischer Akteure an EU-Forschungs- und Austauschprogrammen zügig geregelt werden.

c) Forstliche Forschung

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg geht davon aus, dass der Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaft-

lern mit dem Vereinigten Königreich infolge des Brexit auch im Bereich der forstlichen Forschung eingeschränkt werden könnte. Darüber hinaus könnte die internationale Kooperation mit Partnerschaften aus dem Vereinigten Königreich erschwert werden; insoweit besteht insbesondere die Gefahr, dass britische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wegen der derzeit unklaren Rechtslage (Wird es nach einem Brexit möglich sein, dass sich das Vereinigte Königreich in EU-Programme „einkauft“?) nicht an Projektkonsortien beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für die Projektkooperationen im Rahmen von EU-Programmen wie Horizont 2020 oder COST.

3. Schulische Bildung

a) EU-Bildungsprogramm Erasmus+

Die Nationalen Agenturen für das EU-Programm Erasmus+ im Schulbereich in Deutschland, der Pädagogische Austauschdienst in Bonn, und im Vereinigten Königreich, die UK National Agency, gehen nach dem EU-Referendum von keinen unmittelbaren Auswirkungen für das Programm Erasmus+ aus. Für die Antragstermine 2016 und 2017 gibt es keine Einschränkungen. Da ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ein entsprechendes Abkommen mit Brüssel voraussetzt oder nach Artikel 50 EUV jedenfalls zwei Jahre ab Austrittserklärung verstrichen sein müssen, gelten die auf europäischer Ebene bestehenden Abkommen zur Bildungszusammenarbeit voraussichtlich bis mindestens zum Jahr 2019. Danach müssten Übergangsregelungen gefunden werden.

In welchem Umfang und Rahmen eine Bildungszusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich in Zukunft möglich sein wird, hängt davon ab, wie die EU und das Vereinigte Königreich ihre weitere Zusammenarbeit vertraglich gestalten. Befürchtet werden Einschränkungen im Studierendenaustausch durch höhere Hochschulgebühren, geringere Stipendien und neue Einreise-

- 14 -

bestimmungen. Inwieweit davon auch die Zusammenarbeit zwischen Schulen im Vereinigten Königreich und der EU betroffen sein wird, ist derzeit nicht abzusehen.

Aktuell können neben den EU-Staaten die EWR-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen sowie die Türkei und Mazedonien durch bilaterale Abkommen am Programm Erasmus+ teilnehmen. Die Teilnahme der Schweiz ist aufgrund der dort aufgeworfenen Fragen zur Migration aktuell ausgesetzt bzw. stark eingeschränkt.

In der Leitaktion 1 wird die individuelle Mobilität von Lehrkräften in Form von Fortbildungskursen, Hospitationen und eigenem Unterrichten an Partnereinrichtungen in anderen am Programm beteiligten Ländern gefördert. Der Pädagogische Austauschdienst kann für diese Aktion nur bundesweite Daten zur Verfügung stellen. Danach gingen in den Jahren 2014 und 2015 mit 711 bzw. 658 geförderten Mobilitäten ca. ein Drittel aller Maßnahmen in das Vereinigte Königreich. In anderen EU-Staaten dürften die Relationen aufgrund der Attraktivität der englischen Sprache ähnlich sein. Vor allem die zahlreichen englischen Sprachschulen profitieren hiervon in erheblichem Umfang. Mit einem Brexit würde europaweit für viele Lehrkräfte die Möglichkeit entfallen, ihre sprachlichen und landeskundlichen Kompetenzen in einem Mutterland der englischen Sprache zu verbessern.

In den Antragsrunden 2014 und 2015 wurden insgesamt 56 Strategische Schulpartnerschaften baden-württembergischer Schulen genehmigt. An neun dieser Partnerschaften sind Schulen im Vereinigten Königreich beteiligt, der prozentuale Anteil liegt somit bei rund 16 Prozent. Die meisten Partnerschulen kommen aus Spanien (27) und Italien (26). Der Anteil der Partnerschaften mit britischer Beteiligung ist somit vergleichsweise niedrig.

- 15 -

Nach Auskunft der für die berufliche Bildung und Weiterbildung zuständigen Nationalen Agentur, dem Bundesinstitut für berufliche Bildung (BiBB) in Bonn, werden im Bereich der beruflichen Erstausbildung Daten zu Mobilitätsmaßnahmen der einzelnen Bundesländer nicht nach Zielländern differenziert erfasst. Folglich kann keine Aussage darüber gemacht werden, wie hoch die Zahl der baden-württembergischen Auszubildenden ist, die in das Vereinigte Königreich zu einem Auslandsaufenthalt gehen.

Vorhanden sind die Gesamtzahlen auf Bundesebene. So nahmen im Jahr 2014 7.259 Personen aus dem Bereich der beruflichen Erstausbildung eine Mobilitätsmaßnahme im Vereinigten Königreich wahr, im Jahr 2015 waren es 6.693 Personen.

Bei der Mobilität in der Erstausbildung ist damit das Vereinigte Königreich das mit Abstand bevorzugte Aufnahmeland, gefolgt von Spanien mit 1.726 Personen im Jahr 2014 und 2.114 Personen im Jahr 2015. Danach folgt Frankreich mit jeweils ca. 1.000 Teilnehmern.

Angesichts der hohen Zahl von Auszubildenden mit diesem Zielland wäre ein Ende der Fördermöglichkeiten eines Austauschs bedauerlich. Offensichtlich spielt bei dieser Präferenz die Verbesserung der Sprachkompetenz eine wichtige Rolle. Eine Umorientierung der Auszubildenden nach Irland scheint aus Kapazitätsgründen kaum vorstellbar.

Die so genannten strategischen Partnerschaftsprojekte spielen in der beruflichen Erstausbildung im Vergleich zu den Mobilitätsmaßnahmen eine eher untergeordnete Rolle.

b) Schulpartnerschaften

Im April 2016 führte das Kultusministerium eine freiwillige Abfrage der bestehenden Schulpartnerschaften (ohne Erasmus+ - Schulpartnerschaften) aller öffentlichen allgemein bildenden Schulen durch, an der sich 2.685 Schulen beteiligten. Es wurden 1.397 Schulpartnerschaften gemeldet.

Aus dieser Erhebung geht hervor, dass 66 allgemein bildende öffentliche Schulen in Baden-Württemberg einen regelmäßigen Schüleraustausch und drei Schulen zusätzlich einen regelmäßigen Lehreraustausch mit einer britischen Schule durchführen. Prozentual liegt der Anteil von Schulpartnerschaften mit dem Vereinigten Königreich bezogen auf die Gesamtzahl der Partnerschaften lediglich bei 4,3 Prozent.

Es ist davon auszugehen, dass das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU für diese ohnehin auf niedrigem quantitativem Niveau liegenden Austauschmaßnahmen - sowohl hinsichtlich ihrer Zahl als auch bei der organisatorischen Abwicklung - keine signifikanten Folgen haben wird. Für den Fall, dass sich das Vereinigte Königreich nach einem Brexit nicht mehr an EU-Bildungsprogrammen beteiligen sollte, könnte das Interesse an sonstigen Schulpartnerschaften im Vereinigten Königreich unter Umständen auch wieder steigen.

c) Anerkennung schulischer Leistungen und Abschlüsse

Für Kinder und Jugendliche aus ausländischen Staaten, die ihren Bildungsgang in Baden-Württemberg fortsetzen wollen, ist kein formales Zeugnisanerkennungsverfahren vorgesehen. Vielmehr entscheiden die Schulen vor Ort auf Grund von Feststellungsprüfungen, in denen die Eignung für eine präferierte Schulart verifiziert wird. Die Art und Weise der Feststellungsprüfungen

- 17 -

obliegt dem Ermessen der aufnehmenden Schule. Nähere Vorschriften des Kultusministeriums gibt es hierzu nicht.

Für die Anerkennung schulischer Bildungsnachweise aus dem Ausland ist die Zeugnisanerkennungsstelle beim Regierungspräsidium Stuttgart zuständig. Sie prüft schulische Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, vergleicht diese mit schulischen Bildungsabschlüssen aus Baden-Württemberg und stellt Bescheinigungen über deren Gleichwertigkeit aus.

Ein Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU hat insoweit keine unmittelbaren Auswirkungen.

d) Weitere Auswirkungen

Für die Entsendung von Lehrkräften aus Baden-Württemberg an Deutsche Auslandsschulen in das Vereinigte Königreich sind keine Brexit-bedingten Einschränkungen zu erwarten. Dies gilt in gleicher Weise für das Fremdsprachenassistentenprogramm, da der Austausch von Fremdsprachenassistentenkräften über ein bilaterales Abkommen geregelt ist.

Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit britischer Lehrerausbildungen gilt: Derzeit findet auf eine vollständig abgeschlossene Lehramtsausbildung aus dem Vereinigten Königreich - wie bei allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - in Baden-Württemberg die EU-EWR-Lehrerverordnung Anwendung. Hierbei handelt es sich um die richtlinien-konforme Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg für den Lehrerberuf. Der Laufbahnzugang für diese Bewerberinnen und Bewerber ist in § 16 Absatz 1 Nr. 5 LBG BW geregelt.

Mit Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU würde die Bewertung der Gleichwertigkeit einer dort abgeschlossenen Lehrerausbildung wie bei Lehrkräften, die ihre Lehramtsbefähigung in einem sog. Drittstaat (Nicht-EU-Staat) erworben haben, den Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg (BQFG-BW) unterliegen. Das BQFG-BW beinhaltet für landesrechtlich geregelte Berufe einen allgemeinen Anspruch auf individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (auch aus Drittstaaten) mit inländischen Referenzqualifikationen. Es dient der beschleunigten Schaffung einheitlicher und unbürokratischer Regelungen des Landes zur Anerkennung ausländischer beruflicher Qualifikationen. Das BQFG-BW findet auf Drittstaatsqualifikation direkte Anwendung. Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens besitzen Lehrkräfte aus einem Drittstaat derzeit ausbildungsrechtlich eine dem in Baden-Württemberg zugeordneten Lehramt gleichwertige Qualifikation, jedoch keinen Laufbahnzugang und können daher nur als „Nichterfüller“ in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden. Für britische Lehrkräfte ergibt sich mit einem Brexit also eine gewisse Verschlechterung.

Die Auswirkungen hinsichtlich der Anerkennung einer in Baden-Württemberg erworbenen Befähigung für ein Lehramt und den damit verbundenen Berufszugang im Vereinigten Königreich nach dessen Ausscheiden aus der EU sind noch nicht abschätzbar. Es kommt darauf an, welche Regelungen dort in Zukunft für Ausländer aus EU-Staaten getroffen werden.

4. EU-Kohäsionspolitik

In der Diskussion um Vereinfachung und strukturelle Reformen hat sich das Vereinigte Königreich bisher nicht hervorgetan. Die Nettozahler verlieren mit einem Brexit aber einen Streiter für mehr Sparsamkeit und die Mitgliedstaaten insgesamt einen Unterstützer beim Thema Subsidiarität.

- 19 -

Für die Förderperiode 2014 bis 2020 des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden derzeit keine budgetären Konsequenzen der Brexit-Verhandlungen erwartet. Für eine Abschätzung der möglichen Folgen des Brexit für die kommende ESF-Förderperiode ist es noch zu früh.

Aus Sicht des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) stellen sich insbesondere die Fragen nach dem Finanzrahmen bis 2020 und den Strukturfonds-Regionalkategorien der Förderperiode nach 2020. Mit dem Austritt eines der reichsten EU-Länder ist davon auszugehen, dass auch der BIP-Durchschnitt als Grundlage für die Einteilung der Fördergebietskulisse aufgrund des statistischen Effekts nach unten korrigiert werden muss. Darüber hinaus dürften dann die stärker entwickelten Regionen wegen zu erwartender Sicherheitsnetze höhere Mitteleinbußen hinnehmen müssen als die Übergangsregionen.

Im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ bzw. INTERREG) nimmt das Vereinigte Königreich aktuell am transnationalen Kooperationsprogramm INTERREG V B „Nordwesteuropa“ teil, an dem auch Baden-Württemberg beteiligt ist. Trotz des bereits seit einiger Zeit spürbaren geringeren Engagements im Programmraum wird nicht von einem Ausstieg des Vereinigten Königreichs in der bis 2020 laufenden Programmperiode ausgegangen, da hiervon auch zahlreiche bereits bewilligte Projekte mit Beteiligung des Vereinigten Königreiches betroffen wären. Für die Zeit nach 2020 wäre es möglich, das gesamte Vereinigte Königreich oder auch Teile davon als Nicht-EU-Partner am Programm zu beteiligen. Projektmittel müssten dann, wie das bspw. die Schweiz im INTERREG V B „Alpenraumprogramm“ macht, aus nationalen Mitteln bereitgestellt werden. Eine vollwertige Teilnahme des Vereinigten Königreichs an der ETZ wäre damit auch ohne EU-Mitgliedschaft grundsätzlich möglich und müsste vertraglich entspre-

chend vereinbart und vom Vereinigten Königreich selbstständig finanziell getragen werden.

5. Mehrjähriger EU-Finanzrahmen

Es ist zu erwarten, dass der Brexit auch Auswirkungen auf den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU und die Verhandlungen für die nächste Förderperiode haben wird. Die Europäische Kommission und einige Nettoempfänger erwarten, dass der Ausfall des zweitgrößten Nettozahlers (Saldo 2015: 11,5 Mrd. Euro [Deutschland: 14,3 Mrd. Euro]; pro Kopf: drittgrößter Nettozahler vor Deutschland mit 178 Euro pro Einwohner [Deutschland 176 Euro]) durch die anderen Nettozahler aufgefangen wird. Deutschland und andere Nettozahler sehen das anders; sie erwarten, dass die Obergrenzen des Haushalts nach dem Austritt eines Mitgliedstaats nach unten angepasst werden. Kompensationen hängen vom Ausgang der Verhandlungen ab.

Ein Brexit hätte auch Folgen auf den EU-Fonds für strategische Investitionen (EFSI). Die Laufzeiten der EFSI-Finanzierungen gehen zum Teil über 20 Jahre. Das Vereinigte Königreich nutzt den EFSI intensiv. Träte das Vereinigte Königreich aus der EU aus, wäre es auch kein Mitglied der Europäischen Investitionsbank EIB mehr. Denkbar wäre, dass das Vereinigte Königreich für Restlaufzeiten staatliche Garantien abgibt.

6. Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Auf den Agrarhaushalt könnte sich der Brexit weniger stark auswirken, da dann auch die Rückflüsse in das Vereinigte Königreich durch die Direktzahlungen und die Zweite-Säule-Zahlungen wegfallen (sofern die Finanzströme so direkt zugeordnet werden können). Ob die Finanzausstattung für den Agrarhaushalt gehalten werden kann, ist unsicher. Um das Agrarbudget zu halten, müssten die verbleibenden Mitgliedstaaten mehr Mittel in Höhe von et-

wa 3 Mrd. Euro pro Jahr einbringen. Eine Erhöhung des GAP-Budgets ist eher unwahrscheinlich.

Mit dem Brexit verlässt ein wichtiger Fürsprecher einer am Markt ausgerichteten Wirtschafts- und Agrarpolitik die EU. Die Briten befürworteten tendenziell auch einen landwirtschaftsintegrierten, kooperativen Natur- und Hochwasserschutz und Agrarumweltmaßnahmen sowie den Abbau der Direktzahlungen.

7. Europawahlen

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hätte Auswirkungen auf die Wahl des Europäischen Parlaments und damit gegebenenfalls auch auf die Wahlorganisation (kein Wahlrecht der in Deutschland lebenden Briten bezüglich der deutschen Abgeordneten, soweit Briten bei vorangegangenen EU-Wahlen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt haben; Bereinigung der Register zur Vermeidung einer erneuten Eintragung von Amts wegen; kein Wahlrecht der im Vereinigten Königreich wohnhaften Deutschen bezüglich der britischen Abgeordneten, insoweit Wegfall des Informationsaustausches u.a.). Das Vereinigte Königreich wäre wie jedes andere Drittland zu behandeln.

Die erforderlichen Rechtsanpassungen sind Sache der EU (u.a. andere Bestimmung der Zahl der nationalen Abgeordneten) und gegebenenfalls des Bundesgesetzgebers.

8. Kommunales Bürger- und Wahlrecht

Nach § 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist Bürger der Gemeinde, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaa-

tes der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Nach § 13 GemO verliert das Bürgerrecht, wer aus der Gemeinde wegzieht, seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder nicht mehr Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist. Das Bürgerrecht ermöglicht insbesondere die Teilnahme an Wahlen und Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden. Passiv wahlberechtigt sind Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Absatz 1 GemO). Die Landkreisordnung enthält für Unionsbürger in § 10 LKrO hinsichtlich des Wahlrechts und in § 23 LKrO zur Wählbarkeit von Einwohnern des Landkreises eine vergleichbare Regelung.

Ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hätte vor diesem Hintergrund Folgen für in Baden-Württemberg lebende Briten, die ihr kommunales Bürger- und Wahlrecht verlören.

9. Statusdienstrechtliche Folgen

Grundsätzlich kann Beamtin oder Beamter nur sein, wer Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz - BeamtStG). Dementsprechend können britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, abgesehen von sog. „Vorbehaltsbereichen“ (§ 7 Absatz 2 BeamtStG), bislang in das Beamtenverhältnis berufen werden.

Falls das Vereinigte Königreich aus der EU und dem EWR ausscheidet, ohne eine besondere Vereinbarung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen einzugehen, wäre für britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in das Beamtenverhältnis berufen werden sollen, die Ernennung nur über eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 BeamtStG (dringendes dienstliches Interesse; wichtige Gründe bei der Berufung von Hochschullehrern und anderem wissenschaftlichem oder künstlerischem Personal) möglich. Ansonsten bliebe britischen Staatsbürgern der Zugang zum Beamtenverhältnis bei baden-württembergischen Dienstherrn verwehrt; gegebenenfalls müsste auf die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgewichen werden.

Eine trotz fehlendem Staatsangehörigkeitserfordernis gleichwohl erfolgte Ernennung wäre nichtig, wenn nicht nachträglich eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 BeamtStG zugelassen würde (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3 BeamtStG). Eine im Vereinigten Königreich erworbene Berufsqualifikation würde nicht mehr zur Beamtenlaufbahn befähigen (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 BeamtStG i.V.m. § 1 Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung - LbAnVO-BW).

Für britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die bereits im Beamtenverhältnis stehen, wäre der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs für ihre weitere Berufsausübung einschneidend. Sie wären aus dem Beamtenverhältnis entlassen, wenn das Vereinigte Königreich nicht mehr zum Kreis der Staaten nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 BeamtStG gehören würde. Die Entlassung bedürfte keines Verwaltungsakts, sondern träte unmittelbar kraft Gesetzes ein (§ 22 Absatz 1 Nr. 1 BeamtStG).

Wie viele Beamtinnen und Beamte des Landes und der baden-württembergischen Anstellungskörperschaften davon betroffen wären, ist nicht bekannt. Dem Anschein nach könnten jedoch einige Personen im Bil-

dungsbereich betroffen sein, insbesondere mutmaßlich solche, die im Wissenschafts- und Forschungsbereich als Professorinnen und Professoren bzw. im akademischen Mittelbau oder an öffentlichen Kliniken tätig sind; für wissenschaftliches Hochschulpersonal gelten nach § 45 Absatz 1 Landeshochschulgesetz die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend. Auch im Schulbereich sowie in technischen und nichttechnischen Diensten sind entsprechende Verwendungen denkbar.

10. Personenstandswesen

Die baden-württembergischen Standesämter haben in verstärktem Maße Fälle mit Auslandsbezug, auch solche aus dem EU-Bereich, zu bearbeiten. Seit der Schaffung der EU-Kompetenz über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Artikel 81 AEUV) wurden zahlreiche Regelungen zur Kollisionsrechtsvereinheitlichung erlassen. Für die Praxis der Standesämter ist insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (sog. „Brüssel-IIa-Verordnung“) von Bedeutung, die als Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in Familiensachen in der EU bezeichnet wird.

Der Brexit wird u.a. Auswirkungen auf die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf die Anerkennung von Ehescheidungen aus dem Vereinigten Königreich haben. Ausländische Entscheidungen in Ehesachen durch Gerichte von EU-Staaten bedürfen nämlich grundsätzlich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens nach § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) durch die Landesjustizverwaltungen. Entscheidungen in Ehesachen gelten aufgrund dieser Verordnung in allen Mitgliedstaaten unmittelbar. In der Praxis kann das zu erheblichen Erleichterungen z.B. bei der Prüfung der Vo-

raussetzungen für eine Eheschließung führen; diese würden für das Vereinigte Königreich mit einem Brexit zumindest vorübergehend wegfallen. Die Kompetenz für den Abschluss etwaiger bilateraler Verträge zu diesem Themengebiet zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich (wie sie mit anderen Nicht-EU Staaten vorliegen) läge dann beim Bund.

11. Datenschutz

Der Brexit wird gegebenenfalls Auswirkungen auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen ins Vereinigte Königreich haben.

Die Übermittlung an Stellen außerhalb der Europäischen Union ist für öffentliche Stellen in § 20 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) geregelt. Sie wird wie eine Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs behandelt, während für die Übermittlung an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die Regeln der Übermittlung an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs gelten (§ 20 Absatz 1, 2 LDSG). Allerdings sind die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt; falls das Vereinigte Königreich - was zurzeit allerdings wenig wahrscheinlich ist - nach dem Brexit EWR-Mitglied bleiben sollte, ergäben sich daher keine Änderungen. Für die Übermittlung muss ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet sein (vgl. Prüfpflichten nach § 20 Absatz 3 bis 5 LDSG).

Für nichtöffentliche Stellen, das heißt für alle Unternehmen, ist die Zulässigkeit der Datenübermittlung in § 4 b und § 4 c Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Innerhalb der EU bzw. des EWR gilt im Prinzip freier Datenverkehr. Falls sich das Vereinigte Königreich dem EWR anschliesse, würden, wie bei öffentlichen Stellen, die Regeln der Datenübermittlung an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten. Dies gilt, soweit die

Übermittlung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, siehe § 4 b Absatz 1 letzter Satz BDSG. An andere Stellen als die in § 4 b Absatz 1 BDSG genannten darf nur unter eingeschränkten Voraussetzungen übermittelt werden, siehe §§ 4 b Absatz 2, 4 c BDSG.

12. Polizeiliche Zusammenarbeit

Bei der Beurteilung möglicher Brexit-Folgen ist zu berücksichtigen, dass das Vereinigte Königreich auch als EU-Mitgliedstaat aufgrund seines im EU-Recht verankerten Sonderstatus (Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) nicht bzw. nicht in vollem Umfang an den EU-Rechtsakten im Bereich der inneren Sicherheit teilnimmt. Im Folgenden wird daher lediglich exemplarisch auf für die praktische polizeiliche Zusammenarbeit wesentliche Aspekte eingegangen.

Es ist offen, ob und gegebenenfalls inwieweit später, auch außerhalb einer Vollmitgliedschaft in der EU, eine - grundsätzlich durchaus mögliche - Übernahme einzelner Elemente des EU-Rechts im Rahmen eines Assoziierungsabkommens (z.B. zum Schengen-Besitzstand oder zum Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität - sog. „Prüm-Beschluss“) zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU in Frage kommt bzw. angestrebt wird. Im Falle einer vollständigen Assoziierung zum Schengen-Acquis ergäbe sich ein ähnliches Verhältnis, wie es derzeit zu Island, Liechtenstein, Norwegen oder zur Schweiz besteht. Das Vereinigte Königreich wendet jedoch auch gegenwärtig den Schengen-Acquis nicht in vollem Umfang und den Prüm-Beschluss überhaupt nicht an.

Für die Zusammenarbeit des Vereinigten Königreichs mit Europol nach einem Brexit bedürfte es, soweit gewünscht, einer gesonderten Vereinbarung als Drittstaat.

13. Freizügigkeitsrecht

Stand 31.12.2016 hielten sich 11.585 britische Staatsangehörige dauerhaft in Baden-Württemberg auf. Dies entspricht 0,7 Prozent der ausländischen Bevölkerung des Landes. Im EU-Vergleich belegt das Vereinigte Königreich damit einen mittleren Rang. Unionsbürger und deren Familienangehörige genießen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizüG/EU) weit reichende Privilegien bei der Frage des Aufenthaltsrechts. Diese würden für britische Staatsangehörige mit einem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen entfallen.

14. Gesundheit und Soziales

a) Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Derzeit - und bis die Austrittsverhandlungen abgeschlossen sind - sind die Sozialversicherungssysteme Deutschlands und des Vereinigten Königreichs über die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit miteinander verbunden. Diese Koordinierungsvorschriften ersetzen einzelstaatliche Systeme nicht durch ein europaweit geltendes System. Jedes Land kann frei entscheiden, wer nach seinen Rechtsvorschriften versichert werden soll, und welche Leistungen zu welchen Bedingungen gewährt werden.

Zu den wichtigsten Prinzipien der Anwendung der Koordinierungsvorschriften zählt der Grundsatz, dass Versicherte zu jedem Zeitpunkt immer nur den

Rechtsvorschriften eines einzigen Landes unterliegen und sie daher auch nur in einem Land Beiträge zahlen.

Nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnten Deutschland und das Vereinigte Königreich ein bilaterales Abkommen über soziale Sicherheit abschließen. Mit einem umfassenden Abkommen, das wie z.B. das deutsch-türkische Abkommen vom 30.04.1964 sämtliche Zweige der Sozialversicherung und weitere staatliche Sozialleistungen (z.B. Kindergeld) umfasst, könnten die Sozialsysteme Deutschlands und des Vereinigten Königreichs auf eine vergleichbare Weise miteinander koordiniert werden, wie es bislang EU-weit über die o.g. Verordnung geschieht.

b) Europäische Krankenversicherungskarte

Teil der Verordnung Nr. 883/2004 ist die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC). Mit der EHIC erhalten die gesetzlich Versicherten bei medizinischer Notwendigkeit in Akut- und Notfällen in den EU-Mitgliedstaaten, in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz alle Leistungen, als wären sie dort versichert. Sie erhalten in diesen Ländern die Leistungen als Sachleistungen und müssen als Eigenanteil lediglich die für die dortigen Versicherten üblichen Zuzahlungen übernehmen.

Mit einem bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich zur sozialen Sicherheit könnte die EHIC nicht beibehalten werden (im Fall des deutsch-türkischen Abkommens tritt an die Stelle der EHIC eine Anspruchsberechtigung, der sog. Urlaubskrankenschein). Die Fortführung der EHIC wäre nur möglich, wenn das Vereinigte Königreich (wie z.B. die Schweiz) über ein bilaterales Abkommen mit der EU die Verordnung 883/2004 für sich als anwendbar erklären würde.

c) Arzneimittel und Medizinprodukte

Im Bereich Arzneimittel und Medizinprodukte sind die nachstehenden Bereiche relevant:

- Die europäische Arzneimittelagentur EMA mit ca. 750 Beschäftigten hat ihren Sitz in London. Mit dem Brexit liegt eine Entscheidung über die Verlagerung des Sitzes der Agentur nahe.
- Das Vereinigte Königreich wäre, sofern keine EWR-Mitgliedschaft verbleibt, im Arzneimittelbereich künftig Drittland. Dies hätte Auswirkungen auf Arzneimittelzulassungen und die gegenseitige Anerkennung von Inspektionen sowie - im Einzelfall - auf die Behandlung von Tieren im Therapienotstand, da derzeit keine Tierarzneimittel aus Drittstaaten bezogen werden dürfen.
- Im Medizinproduktebereich könnten benannte Stellen zukünftig nur unter bestimmten Bedingungen ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben.
- Für die Verkehrsfähigkeit von Medizinprodukten müssten ebenfalls Abkommen geschlossen werden, beziehungsweise Hersteller mit Sitz in Großbritannien benötigen einen Bevollmächtigten mit Sitz in der Europäischen Union.
- Aus fachlicher Sicht wäre zudem das Ausscheiden der Mitarbeiter aus den EU-Gremien ein großer Verlust, da Kompetenz und Sachverstand in erheblichem Umfang nicht mehr zur Verfügung stünden und dies von anderen Mitgliedstaaten (u. a. Deutschland als bedeutendem Medizintechnik-Standort) kompensiert werden müsste.

d) Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Qualifikationen

Im Bereich Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gibt es in erster Linie Auswirkungen auf den Rechtsstatus britischer Bürgerinnen und Bürger. Das genaue Ausmaß hängt - wie vieles - davon ab, ob das Vereinig-

- 30 -

te Königreich EWR-Vertragsstaat bleibt/wird, ob für bestimmte Bereiche bilaterale Abkommen ausgehandelt werden, oder ob das Vereinigte Königreich ein völlig unprivilegierter Drittstaat wird.

Das Sozialministerium erwartet, dass für bereits bestehende individuelle Rechte ein Bestandsschutz vereinbart werden wird.

Im Bereich der Berufsankennung würde eine Behandlung des Vereinigten Königreichs als Drittstaat im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage empfindliche Schlechterstellungen für die Inhaber britischer Abschlüsse bedeuten:

- In den Berufen Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/in, Architekt/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in und Hebamme/Entbindungspfleger gibt es keine automatische Anerkennung anhand der Berufsbezeichnung mehr, sondern in jedem Einzelfall ist individuell die Gleichwertigkeit zu prüfen. Dies könnte einen spürbaren Mehraufwand für die zuständigen Stellen entstehen lassen.
- In den Berufen Apotheker/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Physiotherapeut/in, Bergführer/in und Immobilienmakler/in besteht kein Zugang mehr zum beschleunigten Verfahren des Europäischen Berufsausweises.
- In Ingenieurqualifikationen fällt nach derzeitiger Rechtslage die Möglichkeit der Berücksichtigung von Berufserfahrung und der Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen weg.
- Bei Lehramtsqualifikationen besteht keine Möglichkeit des Zugangs zum Referendariat mehr. Nach derzeitiger Rechtslage sind nur unbezahlte Anpassungslehrgänge möglich.
- Juristische Qualifikationen sind nur noch sehr eingeschränkt anzuerkennen.
- Eine Anerkennung von Qualifikationen als Beamten-Laufbahnbefähigung in Baden-Württemberg ist nicht mehr möglich.

- Bestimmte Verfahrensbeschleunigungen durch europäische Verwaltungszusammenarbeit über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI sind nicht mehr möglich. Außerdem wäre das Vereinigte Königreich nicht mehr in die über das IMI abgewickelten Vorwarnmechanismen einbezogen; das heißt: zwischen dem Vereinigten Königreich und den verbliebenen EU-/EWR-Staaten würden keine Vorwarnungen mehr über Personen ausgetauscht, deren Berufserlaubnis in bestimmten Berufen beschränkt oder entzogen wurde oder die bei der Berufsankennung gefälschte Dokumente verwendet haben.

e) Mobilität in Pflegeberufen und Berufen im Gesundheitswesen

Was die Gesundheitsberufe angeht, würden sich die beschriebenen Änderungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse auf die Mobilität auswirken. Das könnte für die Versorgungssituation Baden-Württembergs jedoch eher von Vorteil sein, da deutsche Fachkräfte im Gesundheitswesen, die im Land dringend gebraucht werden, nicht mehr so einfach ins Vereinigte Königreich abwandern könnten. Derzeit ist das in größerem Umfang der Fall, als umgekehrt Fachkräfte aus dem Vereinigten Königreich in Deutschland tätig sind. Hier könnte sich also ein positiver Saldo für das Gesundheitswesen im Land ergeben. Denkbar wäre aber auch, dass das Vereinigte Königreich bei der Freizügigkeit einen Status ähnlich dem der Schweiz (vor Umsetzung der dortigen „Überfremdungs-Initiative“) bekommt.

Ob Fachkräfte aus der EU das Vereinigte Königreich nach dessen EU-Austritt mehr oder weniger schnell verlassen müssen (oder umgekehrt Fachkräfte aus dem Vereinigten Königreich die EU) und es dadurch zu einem zusätzlichen positiven Effekt für unseren Fachkräftemarkt im Gesundheitswesen kommt, ist derzeit noch nicht absehbar. Auch hier erwartet das Sozialministerium Bestandsschutzregelungen.

f) Generationenpolitik, Senioren

Für den Bereich ältere Menschen und Generationenbeziehungen könnte ein Brexit zur Folge haben, dass der Reiseverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Baden-Württemberg und damit auch die Pflege familiärer und anderweitiger zwischenmenschlicher Beziehungen erschwert wird.

g) Integrationsförderung, Sprachförderung

Für den Fall, dass die Bürger des Vereinigten Königreichs nach einem Brexit zu EU-Drittstaatsangehörigen werden sollten, hätten sie, sofern sie sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten wollen und ihnen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs oder aus bestimmten humanitären Gründen erteilt wird oder sie in anderen Mitgliedstaaten der EU eine langfristige Aufenthaltsberechtigung haben, einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist auszugehen, wenn die Person eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Der Teilnahmeanspruch erlischt, wenn der maßgebliche Aufenthaltstitel wegfällt oder zwei Jahre seit der Entstehung des Anspruchs (ungenutzt) verstrichen sind. Im Rahmen von verfügbaren Kursplätzen können Personen zugelassen werden, deren Anspruch erloschen ist oder die nie einen Anspruch hatten, z.B. weil sie schon viele Jahre im Inland leben.

15. Umwelt-, Klima-, Energie- und Naturschutzpolitik

Aus Sicht des Umweltministeriums wird das Vereinigte Königreich nach einem Brexit, unabhängig von dessen konkreter Ausgestaltung, keinen gestaltenden Einfluss auf die europäische Umwelt-, Klima-, Energie- und Natur-

schutzpolitik mehr nehmen können. Abhängig von der jeweiligen bisherigen britischen Position zu bestimmten Gesetzgebungsvorschlägen in den verschiedenen Politikbereichen kann die Ausstiegsentscheidung des Vereinigten Königreichs unterschiedliche Konsequenzen haben.

Im Bereich der Umweltpolitik könnte der Ausstieg der Briten aus der Europäischen Union durchaus eine Erleichterung bedeuten. Die britische Regierung ist einer der großen Unterstützer der „Better Regulation“-Initiative der Kommission. Die damit angestrebte Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, unter die viele Vorschriften im Umweltbereich (u.a. der Fitnesscheck der Naturschutzgesetzgebung) fallen, war einer der zentralen Punkte des Programms des früheren britischen Premierministers David Cameron zum Verbleib in der EU.

Im Bereich der Klimapolitik könnte Deutschland dagegen einen wichtigen Verbündeten für eine ambitionierte europäische Klimapolitik verlieren. Das Vereinigte Königreich leistet mit einem Anteil von 10 bis 12 Prozent an den Gesamtemissionen der EU-28 (Deutschland: 22 bis 25 Prozent) einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der CO₂-Ziele: Seit 2005 sanken dort die Emissionen stetig um über 35 Prozent (ein wesentlicher Faktor ist der Umstieg von Kohle auf Gas auch über eine „CO₂-Steuer“ [„carbon floor price“] auf die Energieerzeugung). In der europäischen Klima- und Energiepolitik stehen in den nächsten Jahren zentrale Entscheidungen an. Vor allem die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und die Umsetzung der europäischen Klima- und Energieziele bis 2030 könnte sich durch die britische Entscheidung verzögern. Das Vereinigte Königreich hat sich im Vorfeld der Verhandlungen über die 2030-Ziele für ein ambitioniertes Klimaziel eingesetzt und damit die Forderung Deutschlands nach einem hohen Klimaziel unterstützt. Jedoch verfolgt das Vereinigte Königreich eine technologieneutrale Umsetzung dieses Klimaziels und lehnt verbindliche Vorgaben für den Ausbau erneuerbarer Energien ab. Vielmehr sollten alle Energieträger nach ih-

- 34 -

rem relativen Emissionsgehalt bewertet werden. Dementsprechend unterstützte die britische Regierung bislang auch den Ausbau der Atomenergie (Stichwort „Hinkley Point“). Eine staatliche Förderung dieses Energieträgers müsste in der Zukunft nicht mehr bei der Kommission notifiziert werden.

Sobald die britische Regierung formell den Ausstieg erklärt hat, müssen die Klima- und Energieziele der EU bis 2030 überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Ob dies aber zu einer Anhebung der Ziele bzw. zu verbindlichen Zielen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz führen wird, ist angesichts der Gegenwehr osteuropäischer Staaten fraglich.

Schwer abzusehen ist außerdem, ob das Vereinigte Königreich nach dem Brexit dem Emissionshandelssystem (ETS), dem EU-weit knapp 50 Prozent der Treibhausgasemissionen unterliegen, weiterhin zugehören will. Allerdings gibt es gewichtige Argumente, die für einen Verbleib des Vereinigten Königreichs im Emissionshandel sprechen. So sind bereits derzeit neben den 28 Mitgliedstaaten der EU noch Island, Liechtenstein und Norwegen am ETS beteiligt; eine Verknüpfung mit der Schweiz, die bislang ein eigenes nationales System hat, ist in Vorbereitung. Auch eine Verlinkung des ETS mit weiteren Handelssystemen ist angedacht. Diskussionen dürfte es dennoch geben; schon deshalb, weil derzeit die Verhandlungen über die Ausgestaltung der 2021 beginnenden vierten Handelsperiode laufen. Das Mitspracherecht des Vereinigten Königreichs dürfte dabei eine Rolle spielen. Als Folge der Brexit-Entscheidung im Vereinigten Königreich sind die Emissionszertifikatepreise bereits unter 5 Euro/t gefallen. Für einen funktionierenden Emissionshandel sind (ggf. nationale) Mindestpreise von 25 bis 30 Euro/t notwendig, woraus sich akuter Handlungsbedarf innerhalb der EU ergibt.

16. Verkehrspolitik

Das Verkehrsministerium erwartet grundsätzlich keine unmittelbaren Brexit-Folgen für die Verkehrspolitik auf Landesebene. Allerdings sind derzeit noch keine präzisen Aussagen möglich. Ungeachtet dessen können aber folgende Bereiche der Verkehrspolitik identifiziert werden, die von einem Brexit betroffen sein könnten:

- Wegfall der britischen Verkehrsnetze aus dem transeuropäischen Netz TEN-V. So hätte die Kanalquerung auf der Schiene und dem Seeweg mit Fähren künftig eine geringere Bedeutung für das TEN-V als bisher. Ähnliches könnte für den Luftverkehr gelten. Die weitere Gestaltung wird von der zukünftigen Ausgestaltung der Luftverkehrsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU abhängen. Bislang ist das Vereinigte Königreich Vollmitglied im weitgehend liberalisierten und vereinheitlichten Luftverkehrsmarkt. Infolgedessen müssten anlässlich des Brexit zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich zahlreiche Themen (z.B. Start- und Landrechte, Sicherheitsbestimmungen) neu verhandelt werden. Zudem wäre zu klären, wie, d.h. insb. mit welcher Kapazität und welchem Ordnungsrecht künftig/langfristig Personen- und Güterverkehre zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU abgewickelt werden sollen. Beim Land- und Seeverkehr wären u.a. Norwegen, Frankreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland und/oder Niederlande betroffen und es käme zu bilateralen Verhandlungen z.B. F/GB und NL/GB.
- Neuverteilung und gegebenenfalls Änderung bei der Höhe von EU-Förderprogrammen wie TEN-V, Horizont 2020 oder INTERREG. Bei den beiden letztgenannten Programmen könnten britische Konsortialpartner nicht mehr zugelassen werden. Laufende Aktivitäten des VM in der Akquise von EU-Projektmitteln sind nicht betroffen.

- 36 -

- Änderungen bei EU-weiten Ausschreibungen, für die britische Bieter u.U. nicht mehr zugelassen wären.
- Erbringung von ÖPNV- und vergleichbaren Dienstleistungen durch britische Anbieter. Vor dem Hintergrund der kürzlich erfolgten Vergabe von SPNV-Teilnetzen u.a. auch an Tochterfirmen britischer Konzerne (hier: Go-Ahead Verkehrsgesellschaft Deutschland GmbH, allerdings ohnehin mit Unternehmenssitz in Berlin) sollte die Entwicklung der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich zu diesem Aspekt aufmerksam verfolgt werden.
- Fortführung von Besuchen und Kontakten auf Fach- und politischer Ebene insbesondere zu London, z.B. zu den Themen Maut/City-Maut und Stadtverkehrsbewältigung.
- Positionierung der EU in internationalen Umweltverhandlungen mit Verkehrsbezug. Unter anderem ist das Vereinigte Königreich eine wichtige Stütze der Klimaschutzpolitik der EU. Länder mit klimaskeptischen Regierungen wie z.B. Polen und Länder mit eigener Automobilindustrie wie z.B. Deutschland bekommen mit dem Brexit ein höheres Gewicht.

17. Vertragsrecht

Die künftige rechtliche Ausgestaltung von Vertragsbeziehungen zum Vereinigten Königreich bzw. dort ansässigen Vertragspartnern hängt - wie vieles - elementar vom Ergebnis der Austrittsverhandlungen ab. Weite Teile insbesondere des innerhalb der EU geltenden Verbraucherschutzrechts beruhen heute auf europäischen Rechtsetzungsakten (Verordnungen und Richtlinien). Verordnungen sind unmittelbar geltendes europäisches Recht, dessen Geltung im Vereinigten Königreich mit dem Brexit möglicherweise entfielen; insoweit hat Premierministerin May in ihrer Brexit-Rede vom 17. Januar 2017 allerdings eine Überleitung des Unions-Acquis in nationales Recht angekündigt. Jedenfalls Richtlinien, die das Vereinigte Königreich bis zum EU-Austritt noch nicht in nationales Recht umgesetzt hätte, verlören allerdings

ihre Relevanz. Dies - wie auch die nach einem Brexit jederzeit mögliche Änderung existierender europarechtlicher Bestimmungen des nationalen britischen Rechts - hätte ein Ende des rechtlichen Gleichklangs zwischen den EU-Mitgliedstaaten zur Folge. Darüber hinaus wären britische Gerichte bei der Rechtsanwendung bzw. -auslegung nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs nicht mehr an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs gebunden. Für Vertragspartner aus Baden-Württemberg besteht die Gefahr hoher rechtlicher Intransparenz.

18. Gesellschaftsrecht

Der zu erwartende Brexit wirft die Frage auf, wie nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit Gesellschaften zu verfahren sein wird, die im Vereinigten Königreich nach dortigem Recht (z.B. als Private Limited Company - Ltd.) gegründet wurden und ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben. Solche Gesellschaften ermöglichen derzeit eine Kombination der Vorteile des englischen Gesellschaftsrechts (insb. geringer Gründungsaufwand und niedriges Mindestkapital) mit der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 AEUV).

Für den - gegenwärtig wahrscheinlicheren - Fall, dass das Vereinigte Königreich mit einem Brexit nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) werden sollte, würden nach britischem Recht gegründete Gesellschaften zu sog. Drittstaatengesellschaften, deren rechtliche Behandlung von den zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu schließenden Abkommen abhänge; denkbar wäre eine gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften nach dem Vorbild des deutsch-amerikanischen Freundschaftsabkommens. Die rechtliche Behandlung solcher Gesellschaften nach einem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs ohne einschlägiges Abkommen ist derzeit ungeklärt und Gegenstand eines lebhaften rechtswissenschaftlichen Diskurses.

Nach einem Brexit mit Satzungssitz im Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaften, die ihren Verwaltungssitz in Deutschland nehmen, würden nach der gegenwärtigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in eine Gesellschaft deutschen Rechts umqualifiziert. Eine solche Drittstaatengesellschaft - mangels Handelsregistereintrags entweder eine GbR oder eine OHG - wäre in Deutschland rechts- und parteifähig, erführe aber den Nachteil der unbeschränkten persönlichen Haftung ihrer Gesellschafter und wäre nach § 1 UmwG auch nicht umwandlungsfähig.

Die Gründung von Gesellschaften britischen Rechts verlöre hierdurch erheblich an Attraktivität.

19. Europäische Patentgerichtsbarkeit

Das Einheitliche europäische Patentgericht ist Teil des „European Patent-Package“, mit dem das Einheitspatent und eine eigenständige Patentgerichtsbarkeit geschaffen werden.

Das Einheitspatent (auch „europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“) soll künftig vom Europäischen Patentamt in München erteilt werden. Es entfaltet einheitliche Wirkung für das Hoheitsgebiet der 25 Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen. Es hat seine Rechtsgrundlage in zwei Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes;
- Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaf-

- 39 -

fung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen.

Beide Verordnungen traten am 20. Januar 2013 in Kraft. Sie finden aber erst ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht Anwendung.

Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) wurde von 25 Mitgliedstaaten der EU geschlossen. Es sieht die Errichtung einer zweistufigen europäischen Patentgerichtsbarkeit vor, mit einer erstinstanzlichen Zentralkammer in Paris mit Abteilungen in London und München (Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 EPGÜ) sowie mit bis zu vier Lokalkammern in jedem Mitgliedstaat des Übereinkommens. Die Berufungsinstanz wird ihren Sitz in Luxemburg haben. In Deutschland wird es vier Lokalkammern an den renommierten Patentgerichtsstandorten Düsseldorf, Hamburg, München und Mannheim geben. Die Arbeiten zur Errichtung der Räumlichkeiten für die Lokalkammer Mannheim, die im Gebäude des Verwaltungsgerichtshofs untergebracht sein wird, sind weitgehend abgeschlossen.

Artikel 89 EPGÜ regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens. Das Übereinkommen tritt in Kraft, wenn 13 Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen geschlossen haben, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, darunter zwingend - Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich. Nach dem Brexit-Referendum bestand zunächst Unsicherheit, ob das Vereinigte Königreich das EPGÜ noch ratifizieren wird; geschähe dies nicht, müsste über die Regelungen des Inkrafttretens des EPGÜ, aber auch über den Standort der Zentralkammerabteilung London sowie Folgefragen wie der Kostentragung für den Betrieb des Gerichts unter den Mitgliedstaaten neu verhandelt werden. Ende November 2016 erklärte die britische Wirtschaftsstaatssekretärin Lucy Jeanne Neville-Rolfe allerdings, dass das Vereinigte

Königreich das EPGÜ kurzfristig ratifizieren wolle. Das Gericht könnte in diesem Fall wie geplant Anfang Mai 2017 seine Arbeit aufnehmen.

20. Rechtshilfe und justizielle Zusammenarbeit

a) Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten

Künftige Grundlagen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen

Bezüglich des Auslieferungsverkehrs existiert mit dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen des Europarates vom 13. Dezember 1957 (EuAIÜbk) eine Auffangregelung zu den auf EU-Ebene derzeit geltenden Regelungen, so dass dieser aufgrund einer weiterhin bestehenden vertraglichen Rechtsgrundlage fortgesetzt werden könnte. Jedoch wäre dann nicht mehr der unmittelbare Geschäftsweg zwischen den zuständigen Justizbehörden eröffnet, sondern es müsste der ministerielle Geschäftsweg eingehalten werden, was eine zeitliche Verzögerung in der Übermittlung bedeuten würde. Im Ergebnis dürfte sich gerade vor dem Hintergrund einer ohnehin sehr restriktiven Auslieferungspraxis des Vereinigten Königreichs jedoch nichts ändern.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Schengener Informationssystem nach einem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs vo-raussichtlich nicht mehr als Fahndungsinstrument genutzt werden kann, sondern über Interpol gefahndet werden muss; ein EU-Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union würde wohl auch mit einem Austritt aus dem Schengen-Besitzstand einhergehen, zumal das Vereinigte Königreich bereits jetzt nur in eingeschränktem Umfang an der Schengen-Zusammenarbeit teilnimmt.

Im Vollstreckungshilfeverkehr, der derzeit auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses des Rates vom 27. November 2008 (2008/909/JI, RB Freiheits-

- 41 -

strafen) erfolgt, ist Auffangregelung das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (ÜberstÜbk) und dessen Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (ZP-ÜberstÜbk). Es existieren also auch hier Auffangregelungen zur weiteren vertraglichen Zusammenarbeit. Lediglich der Geschäftsweg würde sich ändern; auch hier wäre künftig statt des unmittelbaren Geschäftsweges zwischen den zuständigen Justizbehörden der ministerielle Geschäftsweg einzuhalten.

Im Bereich der sog. kleinen Rechtshilfe ist zu bemerken, dass das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Kündigungsregelungen enthält. Sollte das Vereinigte Königreich dennoch ausscheiden, könnte das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen als Auffangregelung dienen, so dass auch in diesem Bereich eine Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich auf vertraglicher Grundlage möglich wäre. Auch hier würde sich letztlich der Geschäftsweg vom unmittelbaren Geschäftsweg hin zum ministeriellen Geschäftsweg ändern.

Hinsichtlich der bereits in das deutsche Recht umgesetzten, die strafrechtliche internationale Zusammenarbeit innerhalb der EU betreffenden Rahmenbeschlüsse des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (2003/577/JI, RB Sicherstellung), vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (2006/783/JI, RB Einziehung) und vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung - zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (2009/829/JI, RB Überwachungsanordnung) existieren Auffangregelungen in verschiedenen thematischen Verträgen und

- 42 -

im allgemeinen Rechtshilferecht. Die derzeitige Zusammenarbeit kann also auf anderer Grundlage - jedoch unter Beachtung des dann auch insoweit geltenden ministeriellen Geschäftsweges - fortgesetzt werden.

Im Falle eines vollständigen ersatzlosen Austritts würde das Vereinigte Königreich wohl auch die Zusammenarbeit bei Eurojust oder im EJM beenden, womit die ohnehin nur schleppend funktionierende strafrechtliche Zusammenarbeit weiter erschwert würde.

Prognostische Entwicklung der künftigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen nach dem Brexit

Die strafrechtliche Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich funktioniert wie erwähnt bereits jetzt in der Praxis nur schleppend. Insbesondere dauern die Verfahren häufig lang oder werden - insbesondere im Bereich der kleinen Rechthilfe - gar nicht erledigt oder es werden zahlreiche Nachfragen gestellt, die das Verfahren verzögern. Bei einem vollständigen, ersatzlosen Austritt des Vereinigten Königreichs aus den bestehenden Möglichkeiten der EU, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu fördern, dürfte der Rechtshilfeverkehr zwischen Deutschland und damit auch Baden-Württemberg einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits weiter leiden.

Neuverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen durch den Bund oder Baden-Württemberg sind nicht erforderlich, da Auffangregelungen existieren und kein vertragsloser Zustand entstünde. Eine einvernehmliche Klarstellung der Anwendbarkeit der Auffangregelungen durch den Bund erscheint jedoch sinnvoll.

b) Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Auf der Grundlage von Artikel 81 AEUV hat die EU seit 1999 zahlreiche Aktivitäten zur Entwicklung einer justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug entfaltet. So hat die EU wichtige Rechtsakte zur einheitlichen Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat erlassen (insbesondere die Brüssel Ia-Verordnung im zivilgerichtlichen Bereich sowie die Brüssel IIa-Verordnung im familiengerichtlichen Bereich).

Flankiert werden diese Rechtsakte zur Koordination der gerichtlichen Tätigkeit durch zwei Unionsrechtsakte zur Rechtshilfe innerhalb der Gerichtsverfahren, nämlich für Zustellungen durch die Zustellungs-Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (EuZVO) und für Beweisaufnahmen durch die Beweisaufnahme-Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 (EuBVO).

Im Anwendungsbereich der genannten Verordnungen lässt der Brexit vor allem die folgenden Auswirkungen erwarten:

- Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU werden in zivilgerichtlichen Verfahren die EuZVO und EuBVO nicht mehr anwendbar sein. Der Zivilrechtshilfeverkehr wurde im Anwendungsbereich dieser Verordnungen insbesondere dadurch erheblich erleichtert, dass die deutschen Gerichte Zustellungs- und Beweisaufnahmeersuchen direkt an die ausländischen Gerichte übersenden konnten. Die Abwicklung in der Praxis konnte dabei durch die Verwendung europaweit einheitlicher Formulare (Anlagen zu den Verordnungen) effektiv gehandhabt werden. Das in anderen Mitgliedstaaten zuständige Gericht kann über den im Internet verfügbaren europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen schnell bestimmt werden. Darüber hinaus sehen die Verordnungen Zeitvorgaben für die

- 44 -

- möglichst schnelle Erledigung von Ersuchen vor. Im Falle von Schwierigkeiten gibt es Kommunikations- und Koordinationspflichten.
- Besonders hervorzuheben ist etwa die unmittelbare Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat per Einschreiben mit Rückschein gemäß Artikel 14 EuZVO. Diese Zustellungsart führt zu einer erheblichen Erleichterung, insbesondere wenn die EU-Kommission - wie geplant - das europäische Zustellungsrecht optimieren und den Rücklauf von Rückscheinen verbessern wird.
 - Im Anwendungsbereich der EuBVO ist insbesondere Artikel 17 zu nennen, nach dem auch eine unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht in einem anderen Mitgliedstaat möglich ist. Beispielsweise ermöglicht es diese Vorschrift, dass ein deutsches Gericht einen Zeugen in London unmittelbar - das heißt selbst vor Ort - vernimmt. Zwar ist der Zeuge nicht zum Erscheinen verpflichtet, jedoch kann hierdurch im Vergleich zu einer beschwerlichen Anreise nach Deutschland die Aussagebereitschaft von Auslandszeugen verbessert werden. Die unmittelbare Beweisaufnahme ist dabei gerade auch durch den Einsatz von Videokonferenztechnik möglich.
 - Zwar ist das Vereinigte Königreich auch Vertragsstaat des Haager Zustellungsübereinkommens (HZÜ) und des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens (HBÜ), so dass nach dem Brexit diese Übereinkommen auf den Zivilrechtshilfeverkehr anwendbar werden. Die dort vorgesehenen Möglichkeiten zur Zustellung und Beweisaufnahme sind jedoch nicht so effektiv gestaltet wie die korrespondierenden europäischen Übereinkommen. Beispielsweise gibt es keine zwingenden Formblätter. Außerdem sind direkte Zustellungen per Einschreiben/Rückschein sowie unmittelbare Beweisaufnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. Schließlich müssten alle Ersuchen einschließlich Begleitschreiben übersetzt werden.
 - Bei allen europäischen Verordnungen ist zu beachten, dass sie mit Anwendungsvorrang gegenüber dem innerstaatlichen Recht ausgestattet sind, so dass bei der Anwendung und Auslegung der Verordnungen ent-

gegenstehendes innerstaatliches Recht außer Betracht zu bleiben hat. In der Praxis ist dies insbesondere insofern hilfreich, als lediglich die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung in Verbindung mit den innerstaatlichen Ausführungsbestimmungen (§§ 1067 ff. ZPO) beachtet werden müssen. Dieser Anwendungsvorrang gilt bei bilateralen Abkommen oder internationalen Übereinkommen nicht.

- Außerdem kann bei Auslegungsfragen in Bezug auf die EU-Rechtsinstrumente der Europäische Gerichtshof angerufen werden, der eine für alle Mitgliedstaaten verbindliche Auslegung vornimmt. Durch die Rechtsprechung des EuGH werden die Rechtsakte konkretisiert und wichtige Anwendungsfragen in der Praxis geklärt, die Rechtsakte sogar fortentwickelt. Ein solches supranationales Gericht steht im Bereich der Haager Übereinkommen nicht zur Verfügung, so dass die Möglichkeit divergierender Auslegungen durch deutsche und britische Gerichte bestünde.
- Wegfallen würde auch die vermittelnde Rolle der EU-Kommission, wenn ein Mitgliedstaat gegen die EU-Rechtsakte verstößt. In der Praxis reicht üblicherweise schon eine Nachfrage durch die EU-Kommission, um Probleme (z.B. die Nichtdurchführung von Beweisaufnahmeersuchen) zu beseitigen.
- Die Anwendung der EU-Rechtsakte gerade im Bereich der Zustellungen und Beweisaufnahmen wird erheblich durch die ergänzende Funktion des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) erleichtert. Durch dieses auf der Grundlage einer EU-Entscheidung errichtete Netzwerk gibt es die Möglichkeit, Schwierigkeiten bei der Anwendung der Rechtsakte sowie Rückfragen unkompliziert und informell zwischen den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten zu lösen (z.B. Rückfragen wegen nicht erledigter Zustellungen oder einfache Fragen zum ausländischen Recht). Die Landeskontaktstelle für Baden-Württemberg ist Herr Referatsleiter V 2 im Ministerium der Justiz und für Europa.

- Neben dem HZÜ und HBÜ werden nach dem Brexit die früheren Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich möglicherweise erneut an Bedeutung gewinnen (Deutsch-britisches Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928; Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14. Juli 1960). Diese Übereinkommen sehen jedoch sehr formale Verfahren vor; häufig wird der diplomatische oder konsularische Weg vorgeschrieben. Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen würde - anders als jetzt nach der Brüssel Ia-Verordnung - von einer Registrierung (für Vollstreckungen im Vereinigten Königreich) sowie einer Vollstreckbarerklärung (für eine Vollstreckung in Deutschland) abhängen. Durch die Rückkehr zur Exequatur wird die freie Zirkulation von Gerichtsentscheidungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit erheblich erschwert. Grenzüberschreitende Vollstreckungsmaßnahmen dürften künftig mit Mehraufwand verbunden sein.
- Durch den Wegfall der Brüssel Ia-Verordnung im Verhältnis zum Vereinigten Königreich wird es über den Bereich der Anerkennung und Vollstreckung hinaus auch zu einer Erschwerung der Verfahrenskoordination kommen. So wird insbesondere Artikel 29 Brüssel Ia-Verordnung nicht mehr anwendbar sein; nach dieser Vorschrift gilt bei Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien vor den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten das sogenannte Prioritätsprinzip. Zur Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen in der gleichen Sache sieht die Brüssel Ia-Verordnung wichtige Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verfahrenskoordination vor (insbesondere Kommunikationspflichten zwischen den Gerichten). Im Falle eines Brexit werden diese Abstimmungsregeln nicht mehr gelten.
- Neben dem Wiederaufleben bilateraler Abkommen und einer Anwendung der Haager Übereinkommen (HZÜ und HBÜ) wird sich im Brexit-Fall

- 47 -

schließlich die Frage stellen, ob das Vereinigte Königreich in das Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 einbezogen werden soll. Dieses Abkommen regelt zurzeit zwischen der EU und der Schweiz, Norwegen und Island in enger Anlehnung an die Brüssel I-Verordnung eine erleichterte justizielle Kooperation. Es wird derzeit überarbeitet, um eine Anpassung an die neuen Vorschriften der Brüssel Ia-Verordnung zu erreichen. Durch einen Beitritt des Vereinigten Königreichs zu dem - dann voraussichtlich reformierten - Luganer Übereinkommen würde ein weitgehender Gleichlauf mit der Brüssel Ia-Verordnung gewährleistet.

21. Fazit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der angekündigte EU-Austritt des Vereinigten Königreichs in allen wesentlichen Politikbereichen Auswirkungen für das Land erwarten lässt. Für Baden-Württemberg als exportstarkes Land sind zuerst die möglichen wirtschaftlichen Folgen von großer Bedeutung. Aber auch alle anderen dargestellten Politikbereiche müssen im Hinblick auf mögliche Folgen im Land - vor allem mit Blick auf die bevorstehenden Austrittsverhandlungen - im Auge behalten werden. Inhaltliche Anliegen der Länder sollten insbesondere im Bereich der Länderzuständigkeiten (bspw. Wissenschaft, Kultus/Schulen, Medien) rechtzeitig in den Austrittsprozess auf EU-Ebene eingebracht werden.